

12.12.2012

VII/4
über Dez. VII

**Ankauf eines Miteigentumsanteils zu 76% an einem Lyra-Sekretär, Wien um 1810
(141/27/25/12)**

hier: Bedarfsprüfung

Voraussichtliche Auftragssumme: 416.667,00 EUR (brutto), 387.500,31 (netto)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Erwerb von Kunstwerken bzw. -gegenständen ist das RPA bei Erreichen eines Auftragswertes von 20.000 € (ohne MwSt.) unverzüglich über das museumsinterne Ergebnis der Bedarfsprüfung zu unterrichten, wobei dies nur informellen Charakter haben soll.

Mit Fax vom 29.11.2012 legen Sie mir Ihr Ergebnis einer solchen Bedarfsprüfung für einen geplanten Ankauf eines Miteigentumsanteils zu 76% an einem Lyra-Sekretär für das Museum für Angewandte Kunst vor. Zur Einhaltung der Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung führen Sie aus, dass die Kämmererei dem Ankauf zustimmt.

Mit gleichem Fax haben Sie die Beschlussvorlage (Session 4235/2012) für den Ausschuss Kunst und Kultur sowie den Finanzausschuss als Anlage übersandt. In der Vorlage führen Sie bereits aus, dass das RPA das Ergebnis der Bedarfsprüfung zur Kenntnis genommen hat. Diese ist jedoch nicht -wie vom üblichen Verfahrensablauf üblich- vor der Erstellung der Vorlage erfolgt, sondern erst zum jetzigen Zeitpunkt. Somit kann meine Stellungnahme nur noch für die Sitzung des Finanzausschusses am 17.12.2012 als Anlage umgedruckt werden.

Die Kämmerin hat mit Schreiben vom 09.10.2012 -gemäß § 24 GemHVO- eine haushaltswirtschaftliche Sperre ausgesprochen (siehe Intranet-Neuigkeit vom 11.10.2012). Die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung sind gemäß § 82 GO NRW analog anzuwenden. Das heißt, Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind nur zulässig, soweit die Stadt hierzu rechtlich verpflichtet ist oder sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Ausgenommen von der Haushaltssperre sind die Aufwandsermächtigungen, denen zweckgebundene Erträge in gleicher Höhe gegenüberstehen.

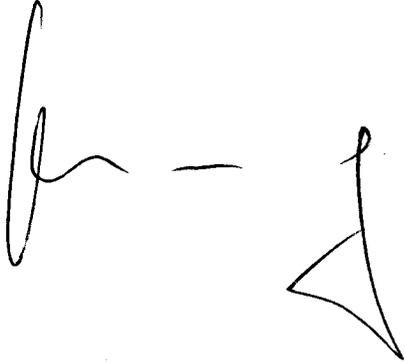
Um ein Haushaltssicherungskonzept zu vermeiden, hat der Stadtvorstand in seiner Sitzung am 23.10.2012 die Vorlage zur Haushaltsplanung 2013/2014 beraten und hierin alle Dezerate aufgefordert, über die bisher geleisteten Sanierungsbeiträge hinaus, weitere erhebliche Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung zu unternehmen.

Sofern Kunstankäufe nicht im Rahmen der Nebenabreden zu den Arbeitsverträgen mit den Museumsdirektoren erfolgen, fehlt es an einer rechtlichen Verpflichtung. Auch die Unaufschiebbarkeit des Ankaufs -zur Weiterführung notwendiger Aufgaben- vermag ich aufgrund des vorhandenen Inventars in den Museen nicht zu erkennen.

Aus meiner Sicht werden die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung bei o. a. Kunstankauf nicht eingehalten.

Auch wenn der Ausschuss für Kunst und Kultur in seiner Sitzung am 04.12.2012 (Session 4235/2012) den Kunsterwerb beschlossen hat, ergibt sich aus meiner Sicht -zum jetzigen Zeitpunkt- keine Notwendigkeit zum Ankauf o. a. Miteigentumsanteils.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'K' followed by a horizontal line and a vertical stroke that curves at the bottom.